

**Bildung für die Besten**

**BBZ Hildesheim und Duderstadt**

18. – 22. März 2013

**Neu: Verblenderverbände für Hochbaufacharbeiter und Maurergesellen**  
40 Std., Montag – Donnerstag 07:30 Uhr – 16:00 Uhr, Freitag 07:30 Uhr – 11:15 Uhr, Auf der Klappe 45, 37115 Duderstadt  
• Gotischer Verband, Märkischer Verband, Wilder Verband u.a.  
**350 Euro all inclusive**

18. und 19. März 2013 oder 25. und 26. März 2013

**Langhaarkreationen**  
14 Std., Montag – Dienstag 09:30 Uhr – 15:30 Uhr  
Schulungsort: Borsigstraße 6–10, 31135 Hildesheim  
• Klassische Banane, Nackenknoten und Chignon  
• Flechtelemente, Haarschmuck und Hochsteckfrisuren u.a.  
**160 Euro all inclusive**

24. März 2013

**Visagistik für Friseure**  
6 Std., Sonntag 10:00 Uhr – 15:00 Uhr  
Schulungsort: Borsigstraße 6–10, 31135 Hildesheim  
• Hygiene, Material- und Produktkunde, Gesichtsanalyse  
• Augenbrauen- und Lippenkorrektur und Smokey-Eye u.a.  
**125 Euro all inclusive**

25. – 28. März 2013

**Berechnung von Entwässerungsanlagen für Meister, Gesellen und Kundendienstmonteure SHK**  
32 Std., Montag – Donnerstag 08:00 – 15:15 Uhr  
Schulungsort: Borsigstraße 6–10, 31135 Hildesheim  
• Berechnung und Installieren von Entwässerungsanlagen  
• DIN EN 12056 und aktuelle Vorschriften u.a.  
**320 Euro all inclusive**

25. – 29. März 2013

**MSG Schweißen dünnwandiger Bleche und Profile**  
40 Std., Montag – Donnerstag 07:30 Uhr – 16:30 Uhr, Freitag 07:30 Uhr – 13:30 Uhr  
**Achtung: Wahlweise in der Borsigstraße 6–10, 31135 Hildesheim oder Auf der Klappe 45, 37115 Duderstadt**  
• Praxis und Theorie für Kfz-Mechatroniker  
**440 Euro all inclusive**

**Anmeldung:**

Jana Mälzer 05121 162 318 und Daniela Riedel 05121 162 300

# Lehrling gibt Gas

**Im Autohaus Kühn, dem Skoda & Volkswagen Zentrum Hildesheim gibt es einen neuen Lehrling des Monats: Paul Werner Strehlow heißt das junge Nachwuchstalent im Kfz-Handwerk. Damit wird das Autohaus bereits zum dritten Mal für einen Lehrling des Monats geehrt. Delfino Roman, Vizepräsident der Handwerkskammer, lobte Lehrling und Ausbildungsteam.**



Lehrling des Monats: Delfino Roman gratuliert Paul Werner Strehlow.

Foto: HWK

Mareike Lindner

mareike.lindner@hwk-hildesheim.de

„Wer einmal etwas mit seinen Händen erschaffen hat, den lässt dieses Gefühl nie mehr los“, weiß Vize Roman und gratulierte. Er könne die Begeisterung von Strehlow für sein Handwerk gut nachvollziehen. Thomas Lück, Geschäftsführer des Versorgungswerks des Handwerks im Kammerbezirk, belohnte den jungen Mann zusätzlich mit einem 250-Euro-Scheck der INTER Versicherungsgruppe. Werkstattleiter Jens Fischer ist froh über seinen Nachwuchs. „Unsere Azubis geben Gas, da macht es Spaß zuzuschauen“, sagt Fischer. Mit Strehlow erhält das Autohaus bereits zum dritten Mal die Auszeichnung. „Ein toller Erfolg für unser Team“, findet auch Werkstattmeister und Ausbilder Uwe Könnecke. Hier mache sich das detaillierte Auswahlverfahren der Lehrlinge bezahlt. Bereits vor Weihnachten sucht das Unternehmen seine Wunschkandidaten für das kommende Ausbildungsjahr. Über einen zentralen Einstellungstest in Wolfsburg und mehrere Vorstellungsgespräche ergatterte Strehlow seinen Ausbildungsplatz im Autohaus.

Zusammen mit einem Gesellen begibt sich der angehende Kfz-Mechatroniker nun täglich auf Fehlersuche am PKW. „Dabei sind Sauberkeit und Ordnung das oberste Gebot in der Werkstatt“, erklärt Strehlow. Für seine guten Leistungen im Betrieb darf er an dem Programm „Volkswagentechnik für Auszubildende“ teilnehmen und dadurch bereits Lehrgänge für Gesellen besuchen. „Das Handwerk bietet unglaublich viele Möglichkeiten“, sagt dazu Ina-Maria Heidmann, Hauptgeschäftsführerin der Kammer.

Durch seine Praktika als Altenpfleger, Koch, Trockenbauer und Kfz-Mechatroniker wusste Strehlow nach dem Abitur genau was er wollte: Eine Karriere im Kraftfahrzeughandwerk. „Ich fand die Vorstellung schon immer cool, auch weil mein Onkel Stock Car Rennen fährt und Autos reparieren einfach Spaß macht“, erzählt Strehlow. „Ohne meine Freunde und Familie wäre ich aber sicher nicht so erfolgreich“, betont der sympathische 20-Jährige.

**Kompakt:**

**Handwerk NH-APP:** Paul Werner Strehlow zeigt uns seinen Arbeitsplatz im Autohaus Kühn in Bildern.

**Einladung**

**Außerordentliche Sitzung der Vollversammlung**

Die Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen werden gemäß § 10 der Satzung der Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen am

**Donnerstag, dem 14. März 2013, um 10:00 Uhr,**

in die Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen, Gobelinsaal, Braunschweiger Straße 53, 31134 Hildesheim, eingeladen.

Die persönlichen Einladungen gehen den Mitgliedern in der satzungsgemäß festgelegten Frist zu.

**Tagesordnung**

1. Eröffnung und Begrüßung des Vizepräsidenten
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Veräußerung von Grundeigentum – Berufsbildungszentrum Duderstadt – nach § 8 Absatz 1 Nr. 9 der Satzung
4. Sonstiges

gez. Delfino Roman, Vizepräsident

## 24. Duderstädter Gespräche des Kolpingwerks

**Wie können wir die junge Generation fördern?**

Unter der Prämisse „Kein junger Mensch darf auf dem Weg in das Berufsleben verloren gehen!“ diskutierten und hinterfragten Vertreter von Sozialeinrichtungen, Kirche, Handwerk, Politik und Gewerkschaftsbund in zweitägigen Foren die Situation benachteiligter Jugendlicher.

Der Kolpingwerk Diözesenverband hatte in Kooperation mit der Handwerkskammer und Labora zu den 24. Duderstädter Gesprächen eingeladen. Der provokante Titel der Veranstaltung „Kein Schulabschluss – keine Lehrstelle – kein Job: Hartz IV als Perspektive?“ sorgte sogar für einen Nachrichtenbeitrag im ffn-Radio und reichlich Gesprächsstoff vor Ort.

Delfino Roman, Vizepräsident der Handwerkskammer erinnerte in seiner Rede daran, dass die Förderung junger Menschen eine gemeinschaftliche Aufgabe sei. „Programme, die gemeinsam mit den Arbeitsagenturen auf den Weg gebracht wurden, verführen zu der Annahme im Handwerk landen lediglich diejenigen, für die sich die Industrie nicht mehr erwärmen kann.“ Der Unterschied liege jedoch darin, dass die Leistungsfähigkeit eines Jugendlichen im Handwerk nicht nur auf seine Noten reduziert werde, so Roman.

In einem 9-Punkte-Plan stellte das Kolpingwerk mögliche Maßnahmen zur Förderung benachteiligter Jugendlicher vor: 1) Die gesetzlichen Rahmenbedingungen von Bund und Ländern sind auf Optimierung zu untersuchen. 2) Ressourcen in

der Familien- und Jugendsozialarbeit und in Bildungseinrichtungen für benachteiligte Jugendliche sind aufzustocken. 3) Institutionen wie Kindertagesstätten, Schulen, Jugendämter u.ä. sind stärker zu vernetzen. 4) Präventionsideen in Betreuungs-



Jugend fördern: Handwerk redet mit.

Foto: Kolpingwerk Diözesenverband Hildesheim

- einrichtungen und Schulen sind zu fördern. Dazu gehören auch Hilfsangebote für Eltern und Familien. 5) Für Jugendliche, die beim Start in eine Ausbildung Unterstützung benötigen, sollte eine Einstiegsqualifizierung vorgesehen werden, die mit der Berufsschule verzahnt wird. 6) Pädagogische Anforderungen an Lehrer sind gestiegen und brauchen Freiraum. 7) Schulen sind in stärkerem Maße mit Sozialarbeitern auszustatten. 8) Aktive Jugendarbeit in Vereinen und durch Ämter und Kommunen sind zu fördern und stärker auf benachteiligte Jugendliche auszurichten. 9) Das ehrenamtliche Engagement von Schul- und Ausbildungspaten sollte ausgeweitet werden. (ml)

# Besser fotografieren!

**Bestseller!**  
Tom! Striewisch  
**Der große humboldt Fotolehrgang**  
416 Seiten, 215 Farbfotos und -abbildungen, Broschur  
ISBN 978-3-86910-172-9  
€ 19,95

Almut Adler  
**1 x 1 der Fotografie**  
256 Seiten, 200 Farbfotos, Broschur  
ISBN 978-3-86910-192-7  
€ 19,95

fotocommunity (Hrsg.)  
Günter Hagedorn • Gero Gröschel  
**Porträt- und Aktfotografie**  
328 Seiten, 400 Fotos, Broschur  
ISBN 978-3-86910-165-1  
€ 19,95

Eberhard Wolf  
**Natur- und Landschaftsfotografie**  
272 Seiten, 217 Farbfotos, Broschur  
ISBN 978-3-86910-181-1  
€ 19,95

**humboldt**

**Ja, hiermit bestelle ich:**

Expl.	ISBN	Titel
	978-3-86910-	
<input type="checkbox"/>	172-9	Der große humboldt Fotolehrgang € 19,95
<input type="checkbox"/>	192-7	1 x 1 der Fotografie € 19,95
<input type="checkbox"/>	165-1	Porträt- und Aktfotografie € 19,95
<input type="checkbox"/>	181-1	Natur- und Landschaftsfotografie € 19,95

Lieferung über Schlütersche auf Rechnung, zzgl. € 1,80 Versandkostenanteil

**Absender**

Vor- und Zuname \_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_

Im Buchhandel erhältlich oder bitte ausschneiden oder kopieren und einsenden an:  
**humboldt**, Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG,  
Postanschrift: 30130 Hannover  
Telefon: 0511 8550-2538 • Fax: 0511 8550-2408  
E-Mail: bestellservice@humboldt.de  
[www.humboldt.de](http://www.humboldt.de)

R A T G E B E R F Ü R B E S S E R E B I L D E R

**Angeregter Dialog:** Als Interessenvertretung des Südniedersächsischen Handwerks zur Neutralität verpflichtet, ist die Handwerkskammer stets im Austausch mit der Politik und immer bestrebt, nach geeigneten Lösungen zu suchen.

Foto: HWK



# Auf gute Zusammenarbeit

Seit einer Woche ist es amtlich: Die neue Landesregierung um Ministerpräsident Stephan Weil hält Einzug in die Staatskanzlei. Das Südniedersächsische Handwerk gratuliert und freut sich auf eine fruchtbare Zusammenarbeit.

Julia Danne

julia.danne@hwk-hildesheim.de

Seit dem 13. Februar 2013 liegen 96 kompakt bedruckte Seiten Koalitionsvertrag zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vor. Besonders erfreulich ist, dass das Handwerk, im Gegensatz zu früheren Koalitionsvereinbarungen, an vielen Stellen namentlich Erwähnung findet. So heißt es beispielsweise im Kapitel „KMU und Handwerk im besonderen Fokus“, dass die rot-grüne Koalition bei der Fachkräftesicherung vor allem die Aus- und Weiterbildung sowie die Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung unterstützen will. Auch die Themen Innovation, Energieeffizienz und Unternehmensnachfolge spielen in diesem Zusammenhang eine übergeordnete Rolle, denn politische Entscheidungen zur EEG-Umlage oder Basel III treiben das Handwerk um“, so Hauptgeschäftsführerin Ina-Maria Heidmann. „Nicht nur bei der Ausbildung fehlt uns der Nachwuchs, sondern uns fehlen auch

die Betriebsinhaber von morgen.“ Dennoch: Das Handwerk zeigt sich positiv gestimmt, denn der Koalitionsvertrag lässt annehmen, dass es möglicherweise auch künftig eine Förderung des Norddeutschen Handwerk International, der vor einem Jahr implementierten Nachfolgemoderatoren und eines neuen Innovationsprogrammes für das Handwerk geben könnte. Konkret hat sich die neue Landesregierung dazu aber noch nicht geäußert.

Als weitere für das Handwerk positive Veränderung wird es eine Erleichterung beim Beschaffungs- und Vergabewesen geben. Das Landesvergabegesetz soll überarbeitet werden. Die Koalitionspartner sprechen sich überdies dafür aus, die Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung stärker zu verfolgen. Bereits am 12. Dezember 2011 initiierte die Handwerkskammer Hildesheim-Südniedersachsen ein Treffen zwischen Mitarbeitern des Zollamtes, den Ordnungsbehörden der Städte und Landkreise mit den Geschäftsführem

der Kreishandwerkerschaften in den Räumlichkeiten der Handwerkskammer. Ziel war ein erster Erfahrung- und Informationsaustausch. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass nach der neuen Rechtsprechung mehr Arbeit auf die Verfolgungsbehörden zukommen wird.

Ein weiterer wichtiger Punkt für das Südniedersächsische Handwerk ist die regionale Entwicklung. Die Landesregierung erhebt den Anspruch, dass künftig alle Teilräume des Landes gleichwertige Chancen der eigenständigen und nachhaltigen Entwicklung erhalten. Rahmen sollen gesetzt, Maßnahmen koordiniert, Schwerpunkte definiert und regionale Kooperationen unterstützt werden. Auch in Reaktion auf die Metropolregion ist eine sich immer wieder neu ausrichtende Politik für großstadtfremde, strukturschwache Räume von wesentlicher Bedeutung. Einen wichtigen Beitrag kann hierzu eine integrative Ausrichtung der Strukturpolitik für den ländlichen Raum leisten. „Im Bereich

der Wirtschaftsförderung möchten wir verlässliche, praxisgerechte Förderprogramme. Das betrifft die Antragstellung, als auch die spätere Verwendungsnachweisprüfung. Wir plädieren für weniger „Miniprogramme“. Für die wirklich wichtigen Projekte sollten jedoch ausreichend Mittel zur Verfügung stehen“, erklärt Heidmann.

„Im Bereich der Verkehrspolitik würden wir gern auf Prestigeprojekte verzichten. Unserer Meinung nach erfordern die knappen Ressourcen einen zielgerichteten Einsatz. Schnell realisierbare Projekte mit unmittelbarem Nutzen, zum Beispiel Ortsumgehungen und Ertüchtigungen von Bundesstrassen, sollten erste Priorität haben“, so Heidmann weiter.

Bekannt ist, dass der Ausbau der B3 zu einem inzwischen neuralgischen Thema im Südniedersächsischen Handwerk geworden ist. Dazu fand am 2. Mai 2012 ein Arbeitstreffen mit Sabine Tippelt (MdL), Klaus Krumfuß (MdL), der Landrätin des Landkreises Holzminden, Frau Schürzeberg, dem Landrat des Landkreises Hildesheim, Herrn Wegner und Vertretern des Handwerks statt. Grundsätzlich war man sich bereits im vergangenen Jahr darüber einig, dass der Ausbau der B3 unumgänglich ist. Man verständigte sich darauf, im Rahmen eines Anschreibens, das Petitionscharakter hatte, das Land Niedersachsen noch einmal ausdrücklich auf die Notwendigkeit des Ausbaus der B3 durch ein sogenanntes 2 + 1-System hinzuweisen. Fakt ist, dass vor allem in den strukturschwächeren Teilen des Kammerbezirks Handwerksbetriebe besser erreichbar sein müssen. „Besonders betroffen ist der Landkreis Holzminden, der am äußersten Rand zwar weit, aber doch nur schwer erreichbar ist“, sagt Heidmann. So steht es sinngemäß auch in der Koalitionsvereinbarung. Bedauerlicherweise wird bei den 2 + 1-Varianten ausdrücklich nur die B4 und nicht die B3 genannt. „Hier werden wir noch mal nachhaken“, verspricht die Hauptgeschäftsführerin.

Im Bereich der Steuer wird sich die rot-grüne Koalition, neben Reformen bei der Einkommenssteuer, im Bundesrat für die Weiterentwicklung der Gewerbesteuer, unter Veränderung der Bemessungsgrundlage, zu einer kommunalen Wirtschaftsteuer einsetzen. Das Handwerk fordert, dass es bei Grund- und Gewerbesteuer zu keiner Erhöhung kommt.

## Ausbildung rund ums Haus

Modellprojekt feiert beim Göttinger Berufsinformationstag Premiere

Lauter Trubel in der Berufsbildenden Schule II in Göttingen: Beim Göttinger Berufsinformationstag (GöBit) informieren sich rund 4.500 Jugendliche und Eltern bei 130 Ausstellern. Eine Premiere für Ausbildungsmarktentwickler Wolfgang Murawski: „Ich stelle heute das neue Modellprojekt der Handwerkskammer „Ausbildung rund ums Haus“ vor und suche Jugendliche und Betriebe, die Lust haben, aktiv zu werden.“ Das Projekt wird von der Niedersachsenbank gefördert und hat seinen Schwerpunkt in der Betriebsberatung der Baubranche zur Bewältigung des demografischen

Wandels in Südniedersachsen. Der gelernte Dreher kann mit 16 Jahren Berufserfahrung als Logistiker und Geschäftsführer in Baumärkten nicht nur Gabelstapler fahren, sondern kennt auch die Anforderungen, die im Bauhandwerk gestellt werden. Zusammen mit Sozialpädagogin Maria Wimmer und Projektleiterin Ute Sandtvoß will er in den nächsten drei Jahren ein Netzwerk im Bauhandwerk initiieren. Ein Novum in Niedersachsen. In Workshops zeigen die Projektmitarbeiter der Handwerkskammer neue Wege bei der Nachwuchswerbung und geben Antworten auf die Frage „Wie mache ich mich als Ausbildungsbetrieb attraktiv?“ Auch bei Messen in Northeim, Osterode, Holzminden, Göttingen und Hildesheim wollen Murawski und Wimmer bei

Hilft durch den demografischen Wandel: Förderprojekt der NBank „Ausbildung rund ums Haus“ macht Betrieben Mut und zeigt neue Wege bei der Lehrlingssuche in Südniedersachsen. Foto: HWK

den Jugendlichen für eine Ausbildung rund ums Haus werben. Dazu zählen u.a. Zimmerer, Dachdecker, Tischler, Maler, Maurer, Elektriker und Anlagenmechaniker. „Die Kammer will unterstützen, Mut machen, und neue Ideen ausprobieren“, verspricht Murawski. (ml)

Kontakt: Wolfgang Murawski 05121 162 123, Maria Wimmer 05121 162 170



## IWiN-Projekt verlängert

Förderprogramm IWiN sponsert Fortbildungen im Handwerk bis 2014

4.000 Euro pro Betrieb und Jahr sind noch bis zum 31.12.2014 im Topf. Das Förderprogramm Individuelle Weiterbildung in Niedersachsen (IWiN) bezuschusst betriebliche Fort- und Weiterbildungen mit bis zu 50 Prozent der Netto-Lehrgangskosten. Bei Lohnfortzahlung während der Fortbildung ist sogar ein Zuschuss von bis zu 90 Prozent möglich. Das Programm der Europäischen Union und des Landes Niedersachsen wurde für kleine und mittelgroße Betriebe (KMU) aller Berufsgruppen mit Sitz in Niedersachsen eingerichtet. Es soll helfen, flexibel auf Marktveränderungen und Kun-

denansprüche zu reagieren und die Personalentwicklung unterstützen. Gefördert werden Beschäftigte von Betrieben bis maximal 249 Mitarbeitern, Inhaber von Kleinbetrieben mit bis zu 49 Mitarbeitern sowie Selbstständige ohne Mitarbeiter. Wichtig: Ein Antrag ist nur förderfähig, wenn noch keine verbindliche Anmeldung beim Bildungsträger stattgefunden hat! Also rufen Sie uns gleich an, wenn Sie Ihre nächste Fortbildung planen. Als Handwerkskammer sind wir eine von 14 Regionalen Anlaufstellen, die IWiN betreuen. Unter der Telefonnummer 05121 162 318 erreichen Sie unsere Weiterbildungsbereiterin Jana Mälzer im Berufsbildungszentrum. (ml)

Anmeldeformular: [www.iwin-niedersachsen.de](http://www.iwin-niedersachsen.de)

# App jetzt immer dabei!

# Handwerk



Norddeutsches Handwerk auch im App Store.

# Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Zerspanungsmechanik/zur Fachpraktikerin für Zerspanungsmechanik

## Präambel

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln (siehe auch § 1 Abs. 3 BBiG).

Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG/§ 42k HwO i.V.m. § 4 BBiG/§ 25 HwO eine Ausbildung, im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG/§ 42l HwO (Nachteilsausgleich), anzustreben.

Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung, dies nicht erlaubt, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen.

Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung in einem nach § 64 BBiG/§ 42k HwO i.V.m. § 4 BBiG/§ 25 HwO anerkannten Ausbildungsberuf ist kontinuierlich zu prüfen und zu ermöglichen.

Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen.

Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit – unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u.a. Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Behindertenberater/Behindertenberaterinnen) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsförderung und Arbeitserprobung – durchgeführt.

Die Auszubildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fortschreiben.

Der personenbezogene Förderplan dient der Entwicklung der/des Betroffenen.

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gem. § 66 Abs. 2 i.V.m. § 65 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 42m Abs. 2 i.V.m. § 42l Abs. 2 Satz 1 HwO in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung erforderlich und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist.

Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.

Die Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 15. November 2012 und der Vollversammlung vom 4. Dezember 2012 als zuständige Stelle nach § 42m Handwerksordnung (HWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, nachstehende Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.

## § 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Zerspanungsmechanik/zur Fachpraktikerin für Zerspanungsmechanik erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

## § 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 42m HwO

für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.<sup>1</sup>

## § 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre und sechs Monate.

## § 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen<sup>2</sup> statt.

## § 5 Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.

(2) Neben den in § 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.

(3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

## § 6 Eignung der Ausbilder/ Ausbilderinnen

(1) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen und berufspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

## Anforderungsprofil

(2) Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis,
- Psychologie,
- Pädagogik, Didaktik,
- Rehabilitationskunde,
- Interdisziplinäre Projektarbeit,
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik,
- Recht,
- Medizin.

Um die besonderen Anforderungen des § 42m HwO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist.<sup>3</sup> Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(4) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen.

(5) Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.<sup>4</sup>

## § 7 Struktur der Berufsausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer Einrichtung statt, sollen mindestens

12 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem geeigneten Ausbildungsbetrieb/mehreren geeigneten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.<sup>5</sup>

(2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit Inhalten der Berufsausbildung zum Feinwerkmechaniker/ zur Feinwerkmechanikerin, Schwerpunkt Zerspanungstechnik, übereinstimmen, für die aufgrund einer Regelung der Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.

(3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

## § 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker Zerspanungsmechanik/zur Fachpraktikerin Zerspanungsmechanik gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

### Abschnitt A

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse;
2. Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffen;
3. Herstellen von Bauteilen und Baugruppen;
4. Warten von Betriebsmitteln;
5. Steuerungstechnik;
6. Anschlagen, Sichern und Transportieren;
7. Kundenorientierung;
8. Planen des Fertigungsprozesses;
9. Arbeiten mit Programmen an numerisch gesteuerten Werkzeugmaschinen;
10. Einrichten von Werkzeugmaschinen;
11. Herstellen von Werkstücken;
12. Überwachen von Fertigungsabläufen;
13. Geschäftsprozesse und Qualitätssicherungssysteme in der betrieblichen Ausbildung

### Abschnitt B

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht;
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes;
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit;
4. Umweltschutz;
5. Betriebliche und technische Kommunikation.

Die Qualifikationen nach Absatz 2 sind mindestens in einem der folgenden Einsatzgebiete anzuwenden und zu vertiefen:

1. Drehmaschinensysteme
2. Fräsmaschinensysteme

Das Einsatzgebiet wird von den Betrieben und Bildungseinrichtungen festgelegt. Andere Einsatzgebiete sind zulässig, wenn in ihnen die Qualifikationen vermittelt werden können.

## § 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständigen Plänen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 der gestreckten Abschlussprüfung nachzuweisen.

(2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die Auszubildende/Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

## § 10 Teil 1 der Gestreckten Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen. Dabei sollen Qualifikationen, die bereits Gegenstand von Teil 1 waren, in Teil 2 nur soweit einbezogen werden, als es für die Festlegung der Berufsbefähigung erforderlich ist.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 mit 30 Prozent, Teil 2 mit 70 Prozent gewichtet.

(3) Zur Ermittlung der beruflichen Handlungsfähigkeit ist Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(4) Der Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Ausbildungsmonate in

Abschnitt A unter laufender Nummer: 1 a-f, 2 a-c, 3 a-e, 4 a-b, 10 a-c, 11 a-c,

Abschnitt B unter laufender Nummer: 5 a-b

aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(5) Für die komplexe Arbeitsaufgabe bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - a) technische Unterlagen auswerten, technische Parameter bestimmen, Arbeitsabläufe planen und abstimmen, Material und Werkzeug auswählen,
  - b) Fertigungsverfahren auswählen, Bauteile durch manuelle und maschinelle Verfahren fertigen, Unfallverhütungsvorschriften anwenden und Umweltschutzbestimmungen beachten,
  - c) die Sicherheit von Betriebsmitteln beurteilen,
  - d) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen,
  - e) Arbeitsergebnisse dokumentieren und bewerten kann. Diese Anforderungen sollen durch Bearbeiten eines kombinierten Fertigungsauftrages aus den Bereichen Dreh- und Frästechnik nachgewiesen werden.
2. Der Prüfling soll eine komplexe Arbeitsaufgabe durchführen, die situative Gesprächsphasen und schriftliche Aufgabenstellungen beinhaltet.
3. Die Prüfungszeit beträgt höchstens acht Stunden, wobei die situativen Gesprächsphasen insgesamt höch-

stens zehn Minuten umfassen sollen.

4. Die Aufgabenstellungen sollen einen zeitlichen Umfang von höchstens 90 Minuten haben, die Ergebnisse sind aus vorgegebenen Lösungsvorschlägen auszuwählen.

## § 11 Teil 2 der Gestreckten Abschlussprüfung

(1) Zur Ermittlung der beruflichen Handlungsfähigkeit ist Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung durchzuführen.

(2) Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für den 19-42 Ausbildungsmonat in Abschnitt A unter laufender Nummer: 1 g-i, 4 c, 5 a, 6 a-b, 7 a, 8 a-d, 9 a-c, 10 d-f, 11 d-e, 12 a-d, 13 a-g, in Abschnitt B unter laufender Nummer: 5 c-e aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Teil 2 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Arbeitsauftrag,
2. Auftragsplanung,
3. Fertigungstechnik und
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Für den Prüfungsbereich Arbeitsauftrag bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag zeigen, dass er
  - a) Informationen für die Auftragsabwicklung beschaffen, auswerten und nutzen, sicherheitsrelevante Vorgaben beachten;
  - b) Arbeitsabläufe nach fertigungstechnischen Kriterien festlegen, einen Arbeitsplan erstellen;
  - c) Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Terminvorgaben, durchführen;
  - d) Arbeitsergebnisse und -durchführung bewerten und dokumentieren kann;
2. der Prüfling soll zum Nachweis der Anforderungen im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag Fertigungsprozesse an Werkzeugmaschinen durchführen und überwachen; dabei ist das Einsatzgebiet zu berücksichtigen;
3. die Prüfungszeit beträgt 12 Stunden; innerhalb dieser Zeit soll das Fachgespräch in höchstens 15 Minuten durchgeführt werden;
4. im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag sind die Arbeitsaufgabe mit 85 Prozent, und das Fachgespräch mit 15 Prozent zu gewichten.

(5) Für den Prüfungsbereich Auftragsplanung bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - a) technische Unterlagen lesen und ergänzen,
  - b) die Durchführung eines Fertigungsauftrages planen, Abläufe festlegen
  - c) das Einrichten des Arbeitsplatzes unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit und Umweltschutz planen sowie technische Regelwerke, Richtlinien und Prüfvorschriften anwenden kann;
2. der Prüfling soll im Prüfungsbereich Auftragsplanung Aufgaben schriftlich unter Zuhilfenahme praxisüblicher Unterlagen bearbeiten und die Ergebnisse aus vorgegebenen Lösungsvorschlägen auswählen,
3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(6) Für den Prüfungsbereich Fertigungstechnik bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - a) einen Auftrag bearbeiten,
  - b) Werkzeugmaschinen zuordnen und deren Wartung berücksichtigen,
  - c) Fertigungsverfahren und Fertigungsparameter, Prüfmittel und Prüfmittel festlegen,
  - d) die Qualität der Arbeitsergebnisse dokumentieren kann;
2. der Prüfling soll im Prüfungsbereich Fertigungstechnik Aufgaben schriftlich unter Zuhilfenahme praxisüblicher Unterlagen bearbeiten und die Ergebnisse aus vorgegebenen Lösungsvorschlägen auswählen;
3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

(7) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;

2. der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten und die Ergebnisse aus vorgegebenen Lösungsvorschlägen auswählen;
3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

## § 12 Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich komplexe Arbeitsaufgabe 30 Prozent,
2. Prüfungsbereich Arbeitsauftrag 40 Prozent,
3. Prüfungsbereich Auftragsplanung 10 Prozent,
4. Prüfungsbereich Fertigungstechnik 10 Prozent,
5. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 10 Prozent.

## § 13 Bestehensregelung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei der Prüfungsbereiche von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

(2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

## § 14 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG/§ 25 HwO ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Auszubildenden kontinuierlich zu prüfen.

## § 15 Bestehende

**Berufsausbildungsverhältnisse**

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren

## § 16 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen entsprechend.

## § 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 27b Abs. 1 und 2 HwO entsprechend anzuwenden.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen, Norddeutsches Handwerk, in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausbildungsregelungen der Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen zum/ zur Werkzeugmaschinenpaner/-in (Drehen) und zum/ zur Werkzeugmaschinenpaner/-in (Fräsen) sowie zum/ zur Metallfeinbearbeiter/-in außer Kraft.

Hildesheim, 14. Dezember 2012  
Handwerkskammer  
Hildesheim-Süd-niedersachsen

gez. Jürgen Herbst  
Präsident  
gez. Ina-Maria Heidmann  
Hauptgeschäftsführerin

<sup>1</sup> Definition der Zielgruppe  
Die Regelung ist ausgerichtet auf die Hauptzielgruppe der Menschen mit Lernbehinderung, da diese den überwiegenden Teil der behinderten Menschen ausmacht, die Ausbildungsgänge gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO absolvieren.  
Lernbehinderte Menschen sind Personen, die in ihrem Lernen deutlich und lang andauernd beeinträchtigt sind und die Umfang von der Altersnorm abweichende Leistungen- und Verhaltensformen aufweisen, wodurch ihre berufliche Integration wesentlich und auf Dauer erschwert wird.  
Für Menschen mit anderen Behinderungen, die nach § 66 BBiG/§ 42m HwO ausgebildet werden, kann die Rahmenregelung auch modifiziert angewendet werden. Die Zugehörigkeit zu dem betroffenen Personenkreis kann nur im Einzelfall festgestellt werden.

<sup>2</sup> Menschen mit Sinnesbehinderung (Seh-, Hör- und Sprachbehinderung), Körperbehinderung und psychischer Behinderung sowie allen übrigen Formen von Behinderung.

<sup>3</sup> Ausbildungseinrichtung als Ausbildungsstätte:  
Hierunter sind Berufsbildungseinrichtungen zu verstehen, die weder Betrieb noch Schule sind.

<sup>4</sup> Kompetenzen und Erfahrungen im Umgang mit behinderten Menschen  
Diese Kompetenzen und Erfahrungen können z.B. durch die Mitwirkung bei Ausbildungsmaßnahmen für behinderte Menschen in Einrichtungen oder Ausbildungsbetrieben erworben werden.

<sup>5</sup> Thematische, inhaltliche Schwerpunkte sind insbesondere Kenntnisse aus den Bereichen Lernbehinderung, Lernstörung, Verhaltensauffälligkeiten und psychische Behinderung.

<sup>5</sup> Ausbildung im Betrieb/in Betrieben (betriebliche Ausbildung)  
Es ist anzustreben, die Dauer der betrieblichen Ausbildung möglichst nach oben zu öffnen. Überbetriebliche Unterweisungen sind nicht auf die 12 Wochen anzurechnen. Die Tage der Inanspruchnahme von Urlaub, der Teilnahme am Berufsschulunterricht sowie krankheitsbedingte Fehlzeiten rechnen nicht auf den Zeitraum der betrieblichen Ausbildung an. Die Fehlzeit/Fehlzeiten ist/sind unmittelbar an den betriebspraktischen Anteil der Ausbildung anzuhängen. Ausgenommen hiervon sind die sich direkt oder indirekt anschließenden Zeiten für die Vorbereitung auf Teil 1 und Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung.  
Die Dauer der Möglichkeit der Teilnahme an dem betriebspraktischen Anteil der Ausbildung richtet sich u.a. nach  
- regionalen spezifischen Gegebenheiten  
- berufsspezifischen Gegebenheiten  
- Art oder Schwere/Art und Schwere der Behinderung

## Anlage zu § 8 Ausbildungsrahmenplan

### Abschnitt A Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen		
			1.-18. Monat	19.-42. Monat	
1	2	3	4		
1	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse	a) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten	12		
		b) betriebswirtschaftlich relevante Daten insbesondere Arbeitszeit und Materialverbrauch erfassen			
		c) im eigenen Arbeitsbereich zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen			
		d) zielgruppengerechte Lerntechniken anwenden			
		e) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen			
		f) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren			
		g) technische Zeichnungen und Stücklisten lesen und anwenden sowie Skizzen anfertigen			8
		h) Werkzeuge und Materialien anfordern und bereitstellen			
		i) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben nach fertigungstechnischen Kriterien festlegen und durchführen			
2	Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffen	a) Werkstoffe nach ihrer Verwendung auswählen und handhaben	12		
		b) Werkstoffeigenschaften in Bezug auf Zerspanbarkeit beurteilen			
		c) Betriebs- und Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach auswählen, einsetzen und entsorgen			
3	Herstellen von Bauteilen und Baugruppen	a) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellen	24		
		b) Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen			
		c) Werkstücke durch manuelle Fertigungsverfahren herstellen, insbesondere durch - Feilen - Sägen - Gewindeschneiden			
		d) Werkstücke durch maschinelle Fertigungsverfahren herstellen, insbesondere durch - Drehen - Bohren - Fräsen			
		e) Bauteile, auch aus unterschiedlichen Werkstoffen, unter Verwendung von Normteilen, zu Baugruppen fügen			
4	Warten von Betriebsmitteln	a) Betriebsmittel inspizieren, pflegen, warten und die Durchführung dokumentieren	8		
		b) mechanische und elektrische Bauteile und Verbindungen auf mechanische Beschädigungen sichtprüfen und die Instandsetzung veranlassen			
		c) Betriebsstoffe auswählen, anwenden und entsorgen			4
5	Steuerungstechnik	a) steuerungstechnische Komponenten an Werkzeugmaschinen kennen und in ihrer Funktion unterscheiden		4	
6	Anschlagen, Sichern und Transportieren	a) Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen und unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz veranlassen		6	
		b) Transportgut absetzen, lagern und sichern			
7	Kundenorientierung	a) auftragspezifische Anforderungen und Informationen beschaffen, prüfen, umsetzen oder an die Beteiligten weiterleiten		4	
8	Planen des Fertigungsprozesses	a) auftragsbezogene Unterlagen beschaffen, auf Vollständigkeit prüfen und die Umsetzbarkeit des Fertigungsauftrages beurteilen		8	
		b) Werkzeugmaschine nach Werkstückanforderung auswählen			
		c) Werkzeuge und Schneidstoffe unter Beachtung der Fertigungsverfahren, des zu bearbeitenden Werkstoffes, der Bearbeitungsstabilität und der Werkstückgeometrie festlegen			
		d) Fertigungsparameter in Abhängigkeit von Werkstück, Werkstoff, Werkzeug und Schneidstoff festlegen			
9	Arbeiten mit Programmen an numerisch gesteuerten Werkzeugmaschinen	a) Dateneingabegeräte und Datenausgabegeräte sowie Datenträger handhaben		12	
		b) auftragsbezogene Programme aufrufen oder einlesen, simulieren, Testlauf durchführen und ausführen			
		c) Datensicherung unter Berücksichtigung betrieblicher Bestimmungen durchführen			
10	Einrichten von Werkzeugmaschinen	a) Werkstückspannmittel vorbereiten, montieren und ausrichten	8		
		b) Werkzeugspannmittel vorbereiten und Werkzeuge spannen			
		c) Fertigungsparameter einstellen und eingeben			
		d) Werkzeugkorrekturdaten ermitteln und abspeichern			10
		e) Einrichtungen für Hilfs- und Betriebsstoffe vorbereiten			
		f) Schutzeinrichtungen montieren und Funktionsfähigkeit überprüfen			
11	Herstellen von Werkstücken	a) Werkstücke unter Berücksichtigung der Form und der Werkstoffeigenschaften ausrichten und spannen	10		
		b) Werkstücke aus verschiedenen Werkstoffen mit spanabhebenden Fertigungsverfahren nach technischen Unterlagen fertigen			
		c) Zerspanungsprozess unter Beachtung von Sicherheitsvorschriften durchführen			
		d) Zerspanbarkeit von Werkstücken beurteilen			18
		e) Werkstücke unter Beachtung wirtschaftlicher Faktoren fertigen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-18. Monat	19.-42. Monat
1	2	3	4	
12	Überwachen von Fertigungsabläufen	a) Fertigungsprozess überwachen		14
		b) Fehler im Fertigungsablauf erkennen und Beheben veranlassen		
		c) maschinenbedingte Störungen erkennen, beheben oder Beseitigung veranlassen		
		d) Sicherheitseinrichtungen kontrollieren und deren Funktion sicherstellen		
13	Geschäftsprozesse und Qualitätssicherungssysteme in der betrieblichen Ausbildung	a) Aufträge entgegennehmen und Besonderheiten mit Kunden absprechen		12
		b) Informationen für die Auftragsabwicklung beschaffen, auswerten und nutzen, sicherheitsrelevante Vorgaben beachten		
		c) Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Terminvorgaben, durchführen		
		d) betriebliche Qualitätssicherungssysteme im eigenen Arbeitsbereich anwenden; Qualitätsmängel dokumentieren		
		e) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen, Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden, Ergebnisse dokumentieren		
		f) Produkte an Kunden übergeben sowie Auftragsabwicklung und Leistung dokumentieren		
		g) Arbeitsergebnisse und -durchführung bewerten sowie zur Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf beitragen		

### Abschnitt B Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-18. Monat	19.-42. Monat
1	2	3	4	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den auszubildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen		während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	a) Aufbau und Aufgaben des auszubildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des auszubildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des auszubildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben, und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des auszubildenden Betriebes beschreiben		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen		
4	Umweltschutz	a) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen		
5	Betriebliche und technische Kommunikation	a) Informationsquellen auswählen, Informationen beschaffen und bewerten b) Daten und Dokumente unter Berücksichtigung des Datenschutzes pflegen, sichern und archivieren	4	
		c) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen, Fachausdrücke in der Kommunikation anwenden d) Informationen auch aus englischsprachigen, technischen Unterlagen oder Dateien entnehmen und verwenden e) Konflikte im Team lösen		
<b>Summe Wochen</b>			<b>78</b>	<b>104</b>